
Neues zu energiepolitischen Themen

Dipl.-Phys. Ingrid Vogler, Referentin Energie, Technik, Normung

Nichts Neues bei:

- Energieeinsparverordnung
- EEWärmeG
- EEG

Neues zu:

- Den politischen Initiativen allgemein
 - HeizkostenV
 - Umsetzung der EU-Ökodesign-RL
 - Mess- und Eichgesetz
-

Nationale Umsetzung der RL über Energieeffizienz von 2011

Umsetzungsmeldung der Bundesregierung vom 05.06.2014 an die EU

- Die Prüfung der Bundesregierung hat ergeben, dass die Ziele des Artikel 9 der EU-Richtlinie über Energieeffizienz vollständig erreicht werden.
- Hinsichtlich Artikel 10 ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung keine weiteren Anforderungen an das Submetering.
- Vorsorglich und über die Anforderungen der Richtlinie hinaus hat die Bundesregierung die Wirtschaftlichkeit unterjähriger Verbrauchs- und Abrechnungsinformationen im Bereich Wärme und Warmwasser durch ein Gutachten prüfen lassen, das diese als regelmäßig unwirtschaftlich bewertete.
- **Keine Novelle der HeizkostenV notwendig (aber möglich)**

RL über energiebetriebene Produkte (ÖkodesignRL) 2005

Heizgeräteverordnung 2013



Wichtige Information:

**EU-Vorgaben verdrängen Niedertemperaturtechnik aus dem Markt
Empfehlungen für Wohnungsunternehmen**

A) Worum geht es?

Auf der Grundlage der Ökodesign-Richtlinie hat die EU die "Verordnung zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten" veröffentlicht. Sie trat am 26.09.2013 in Kraft (Verordnung 813/2013)¹. Die Verordnung wirkt vergleichbar jener, die in den letzten Jahren die klassischen Glühlampen aus dem Markt verdrängt hat. Aufgrund der Verordnung können von den Herstellern ab September 2015 nur noch Brennwertkessel produziert werden.

Die Verordnung gilt für Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte (d. h. Kessel, Thermen und Kombithermen) mit einer Wärmenennleistung von bis zu 400 kW. Ausnahmen bestehen für einen Teil der Gasetagenheizungen.

Die Verordnung gilt nicht für

- Geräte, die ausschließlich Warmwasser erwärmen, d. h. Gasdurchlauferhitzer,
- Geräte, die Dampf oder Luft erwärmen,
- Heizgeräte, die für den Betrieb von gasförmiger oder flüssiger Biomasse ausgelegt sind,
- Heizgeräte für feste Brennstoffe,
- BHKWs mit mindestens 50 kW_n und
- Brenner, die als identisches Ersatzprodukt vor dem 01.01.2018 in Verkehr gebracht werden.

Ausnahmen sind lediglich vorgesehen für mit einer Strömungssicherung ausgestattete Gasetagenheizungen, die raumluftabhängig und in Mehrfachbelegung des Schornsteins arbeiten, sog. Typ B1-Geräte (als Kombitherme mit einer Nennleistung bis zu 30 kW und als Heiztherme mit einer Nennleistung bis zu 10 kW). Für diese B1-Gasetagenheizungen wurde eine Mindestenergieeffizienz festgelegt, die auch über den 26.09.2015 hinaus das Inverkehrbringen von Niedertemperaturtechnik erlaubt. Es ist keine Befristung vorgesehen.

Es besteht keine Austauschpflicht! Vorhandene Geräte dürfen weiter betrieben, gewartet und instandgesetzt werden. Von den Herstellern werden zum Teil bereits Garantien für die Ersatzteillieferung gegeben, siehe weiter unten.

¹ Ein Anhang zur Verordnung 813/2013 gibt Mindestwirkungsgrade bzw. eine Mindest-Raumheizungs-Energieeffizienz für Heizgeräte vor, die ab 26.09.2015 in Verkehr gebracht werden. Inverkehrbringen bedeutet dabei so viel wie Bereitstellung auf dem Markt. Die in diesem Anhang angegebenen Mindestwirkungsgrade bzw. die angegebenen Mindest-Raumheizungs-Energieeffizienzen führen in Verbindung mit den Vorschriften zu ihrer Ermittlung dazu, dass vom 26.09.2015 an praktisch nur noch Brennwertgeräte in den Markt gebracht werden können. Nach Aussage des BDH könnten wohl auch einzelne hocheffiziente Niedertemperaturkessel die Kennwerte erreichen. Dies wurde uns von Herstellern jedoch noch nicht bestätigt.

1

- Verordnung zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie
- Verordnung wirkt vergleichbar jener, die die klassischen Glühlampen aus dem Markt verdrängt hat.
- Aufgrund der Verordnung können von den Herstellern ab 26.09.2015 nur noch Brennwertkessel in den Markt gebracht werden
- Verordnung gilt für Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte (d. h. Kessel, Thermen und Kombithermen) mit einer Wärmenennleistung von bis zu 400 kW
- Ausnahmen bestehen für einen Teil der Gasetagenheizungen.

Heizgeräteverordnung ab 26.09.2015 Produktlabel und Systemlabel

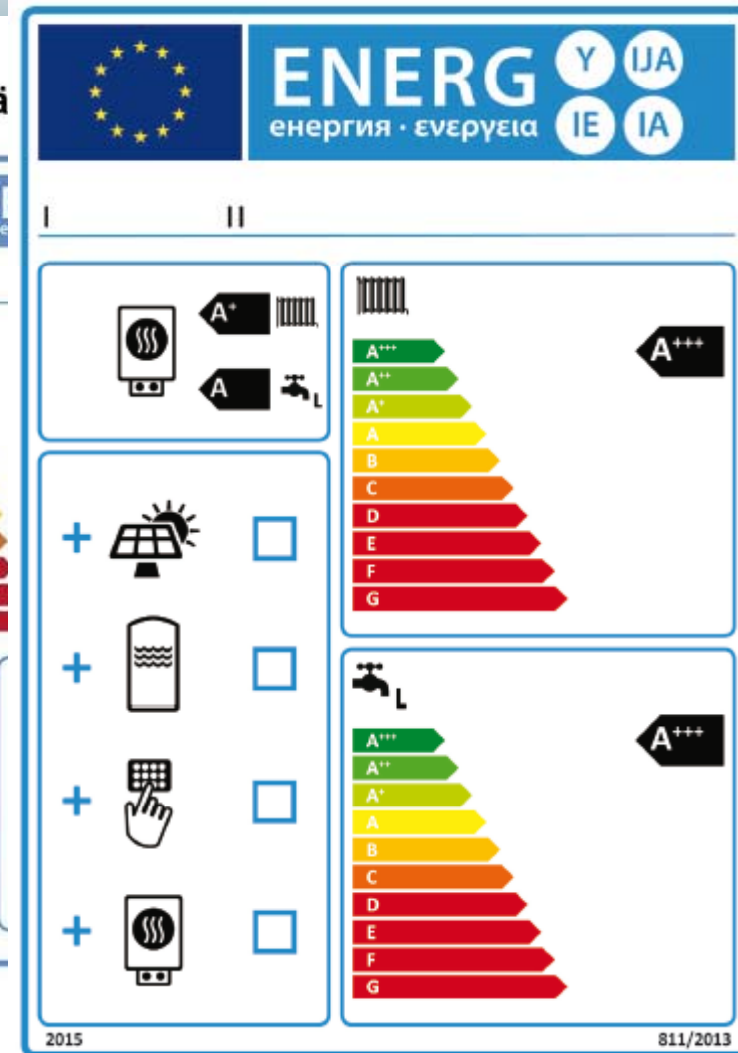
Fossile Kessel




Micro-KWK



Wä





¶
¶

Neues Mess- und Eichgesetz ab 01.01.2015 – Neue Anzeigepflichten für Verwender von Messgeräten¶

←
Kurzfassung¶

Ab 1. Januar 2015 gilt das neue Mess- und Eichgesetz. Für Wohnungsunternehmen wichtig sind die erstmals eingeführten Anzeigepflichten für neue oder erneuerte Messgeräte. Der GdW geht davon aus, dass die Anzeige durch den der Eigentümer der Immobilie erfolgen muss. Davon gehen auch die Landeseichbehörden aus.¶

Die Anzeigepflicht selbst verursacht nur geringen Aufwand, da zuerst nur die Verwendung von Messgeräten an sich zu melden ist. Die vom Gesetzgeber verlangte Bereitstellung von Übersichten verwendeter Messgeräte auf Anfrage kann nach Ansicht des GdW durch die mit der Messung beauftragten Dritten (wie Messdienstunternehmen) erfolgen, da die benötigten Informationen bereits erfasst sind. Das Bereitstellen im Bedarfsfall sollte gesondert beauftragt werden.¶

Fazit: Mit der Umsetzung der Verordnung sollten praktisch kaum Mehrkosten entstehen. ←
¶

←
Worum geht es?¶

Ab 1. Januar 2015 gilt das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG). Die geplanten Neuregelungen beinhalten folgende Eckpunkte:¶

- Künftig gelten für europäisch und national geregelte Messgeräte die gleichen Anforderungen, wenn sie auf den Markt gebracht werden.¶
- Die innerstaatliche Bauartzulassung und die Erstprüfung von national geregelten Messgeräten werden ab dem 1. Januar 2015 durch eine Konformitätsbewertung ersetzt, wie sie bereits für Zähler nach der europäischen Richtlinie über Messgeräte (MID) eingeführt wurde.¶
- Das Gesetz führt eine Anzeigepflicht für neue und erneuerte Messgeräte ein.¶
- Die bisherige Nachzeichnung von verwendeten Messgeräten wird künftig als Eichung bezeichnet und bleibt weiter den Eichbehörden der Länder und den staatlich anerkannten Prüfstellen vorbehalten.¶

Von Wohnungsunternehmen werden im Rahmen der Betriebskostenabrechnung folgende Messgerätearten[¶] geschäftlich verwendet und sind vom Mess- und Eichgesetz erfasst:¶

- Kaltwasserzähler (Eichfrist 6 Jahre),¶
- Warmwasserzähler (Eichfrist 5 Jahre),¶
- Wärmezähler (Eichfrist 5 Jahre).¶

¶ Messgeräten entsprechen Entwurf der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung – Mess- und Eichverordnung – MessEV, Anlage 7, Tabelle 1¶

¶ Die Eichfrist ist in der Mess- und Eichverordnung geregelt. Die novellierte Verordnung befindet sich derzeit im Verfahren und soll auch am 01.01.2015 in Kraft treten. Die Eichfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Messgerät in Verkehr gebracht oder zuletzt geeicht wurde.¶

§ 32 Anzeigepflicht

(1) Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen. ...

(2) Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Verpflichtete

1. die zuständige Behörde ... darüber informiert oder informieren lässt, welche Messgerätearten er verwendet; dabei ist die Anschrift des Verpflichteten anzugeben, und
2. sicherstellt, dass Übersichten der verwendeten Messgeräte ... der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Umsetzung des MessEG ab 01.01.2015 durch Wohnungsunternehmen (WU)



1. Anzeige

- Eine Anzeige pro WU
 - an die für den Sitz zuständige Landeseichdirektion oder
 - an die ab 01.01.2015 auf www.eichamt.de angegebene Stelle
 - per Brief, Fax oder Mail (empfohlen: Mail)
- Eingang der Anzeige muss durch die Behörde bestätigt werden

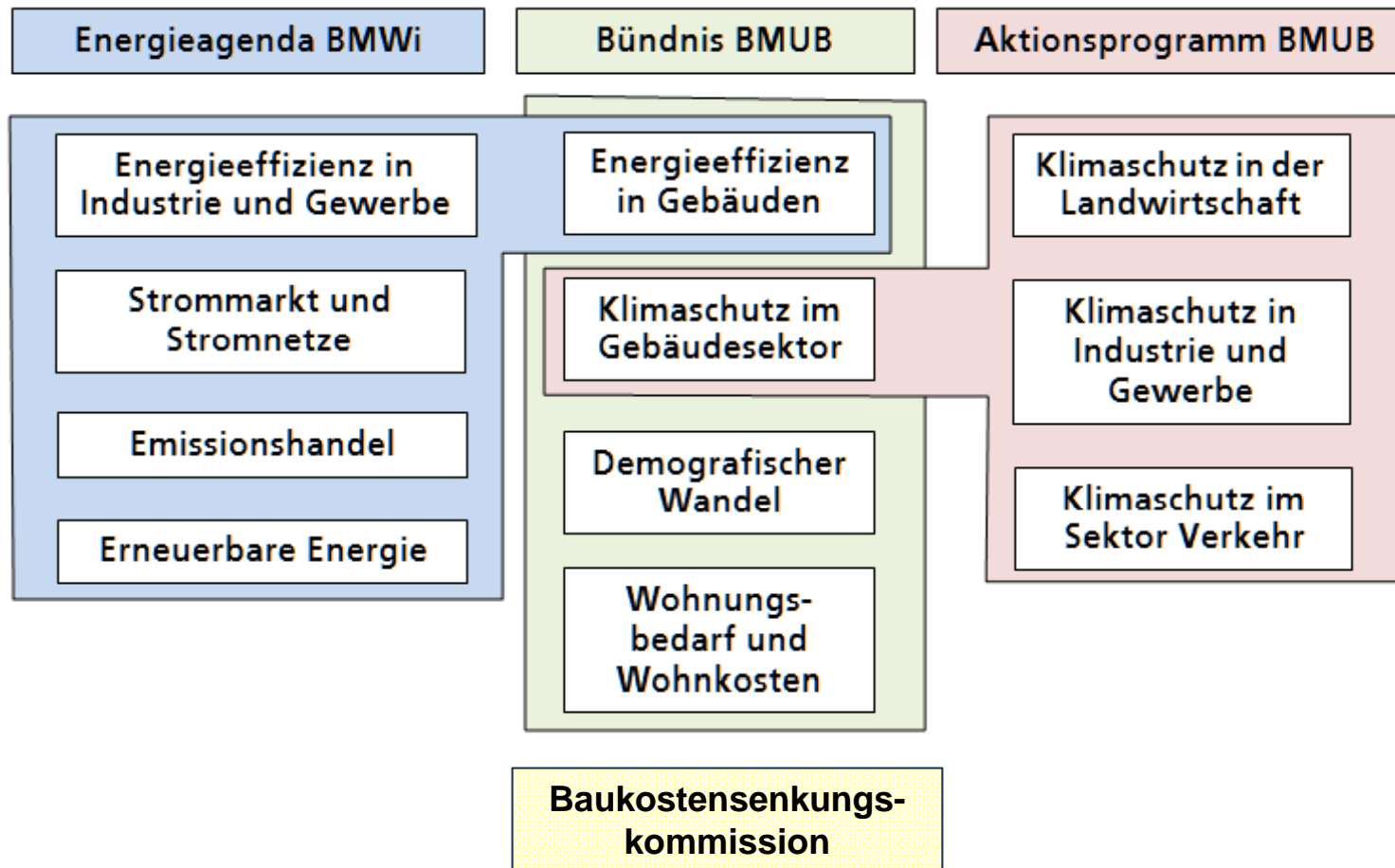
Beispiel: Anzeige nach § 32 Abs. 2 MessEG

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir Wasserzähler und Wärmezähler
verwenden. Unsere Anschrift lautet: ...

2. Übersichten

- Dienstleistervertrag ergänzen, dass die Übersicht auf Nachfrage unverzüglich zur Verfügung zu stellen ist
- Daten sind bei jedem, der geeichte Messgeräte einbaut, vorhanden,
- im Fall einer Anfrage muss ggf. die spezifische Liste aus den Datenbanken gesondert generiert werden

Politische Initiativen



- 25 % Gebäudeeigentümer, davon die Hälfte GdW
- Wiss. Begleitung durch InWIS
- Ausgelobte Forschungsthemen:
 - Analyse der Verursacher von Investitions- und Betriebskosten im Wohnungsbau
 - Einfluss von Qualitätsstufen beim Bauen
 - Weiterentwicklung der LCC-Methodik
 - Kosten und Konjunkturschwankungen / Zyklizität
 - Typisierung und Vorfertigung
 - Untersuchung von Stellplatzsatzungen
 - Technisierungsgrad
 - Bauprozessorientierte Planung
- Knackpunkte:
 - Argument Baukostenindex 2000 – 2013: + 29 % bzw. 2 % p.a.
 - Fixierung auf KGR 300 und 400

Optimierter Wohnungsbau

Untersuchung und Umsetzungsbetrachtung zum bautechnisch und kostenoptimierten Mietwohnungsbau in Deutschland

Abschlussbericht 09/2014
Berlin

Studie im Auftrag:



Projektleitung:
Dietmar Walberg, Dipl.-Ing. Architekt
Timo Gniechwitz, Dipl.-Ing. Architekt



Kostenbetrachtung

Kostenbenchmarks – Kostenkatalog



Kostenbereiche und verschiedene Ausführungsqualitäten

Besondere Gründung	Gering	9/ 18 /24	Dachbegrünung	gesamte Dachfläche	28/ 41 /53	
	Mittel	31/ 46 /55		Außenwände	100 % mit Verblender	63/ 78 /91
	Hoch	72/ 107 /138			Baustellenlogistik	Anspruchsvoll
Keller	Neben- und Abstellräume	83/ 122 /159	Energetischer Standard			EnEV 2014
	Stellplätze	Garage		28/ 41 /53		EffH 70
		Parkpalette		43/ 59 /70	EffH 55	105/ 135 /177
Tiefgarage		247/ 292 /348		EffH 40	211/ 253 /304	
Aufzugsanlage	Aufzugstyp 1 5 - 6 Haltest.	51/ 68 /82	Außenanlagen	Gering	29/ 40 /48	
	Barrierefreies Bauen	altengerecht		59/ 80 /104	Mittel	77/ 96 /121
		barrierefrei		197/ 242 /296	Hoch	159/ 178 /203

Hinweis: Bei einzelnen Bauvorhaben können weitere spezifische Kosten z.B. durch städtebauliche Auflagen oder nutzerspezifische Erfordernisse anfallen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass in Einzelfällen ggf. auch kostenintensive Abrissarbeiten oder Altlastenbeseitigungen vor dem eigentlichen Baubeginn erforderlich sind.

Erweiterte Variante des Typengebäudes^{MFH} Wachstumsregionen/Ballungsgebiete



	Kostenwerte
Grundkosten Kostengruppen 300 und 400 inkl. Küchen und in den Außenanlagen integrierten Kellerersatzräumen	1.432 €/m ² Wfl
Kellergeschoss	+ 122 €/m ² Wfl
Abzüglich der Kosten für die in der Grundvariante vorgesehenen Kellerersatzräume	- 28 €/m ² Wfl
Tiefgarage	+ 292 €/m ² Wfl
Abzüglich der Kosten für eine kombinierte Ausführung von Keller und Tiefgarage	- 43 €/m ² Wfl
Aufzugsanlage	+ 68 €/m ² Wfl
Anspruchsvolle Baustellenlogistik	+ 137 €/m ² Wfl
Außenanlagen	+ 40 €/m ² Wfl
Baunebenkosten	+ 402 €/m ² Wfl
Gesamtkosten (ohne grundstücksbezogene Kosten)	2.422 €/m² Wfl

Hinweis: In einigen Regionen insbesondere in TOP-Standorten liegen die Gesamtkosten aufgrund der teilweise sehr angespannten Marktlage noch deutlich über dem dargestellten Kostenniveau